

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0208/2015
Amt/Aktenzeichen 30/32 82 01	Datum 30.01.2015	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	24.03.2015	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1729/2014, SPD; Unterbindung von Ballspielen in der Ladezeile Römerquelle

Mainz, den 09.02.2015

gez. Christopher Sitte  
Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

In o. g. Angelegenheit ergeht folgender Sachstandsbericht:

## Sachstandsbericht

Nach herrschender Meinung gilt jede Nutzung der Straße (auch Fußgängerbereich) über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung. Um zu klären, ob auch das Fußballspiel von Kindern und Jugendlichen hierunter fällt, ist zuerst der Gemeingebrauch der Straße zu definieren.

Unter Gemeingebrauch einer Straße fallen alle im Sinne der Widmung festgesetzten Nutzungen – bei einer Straße ist das ausschließlich Verkehr. Unter Verkehr i. S. d. Gesetzes versteht man nicht nur den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn, sondern auch den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen und in Fußgängerzonen.

Fußgängerverkehr ist jedoch nicht nur das „sich bewegen“ von A nach B, sondern öffentlichen Straßen und Plätzen wird unstrittig auch ein kommunikativer Zweck innerhalb einer Gemeinde zugestanden. Aus diesem Grund wurde das Konstrukt des „Kommunikativen Verkehrs“ geschaffen.

Dies beinhaltet bei Erwachsenen z.B. das Stehenbleiben, um sich zu unterhalten oder das Ausruhen auf den aufgestellten Bänken und schließt bei Kindern und Jugendlichen eben auch deren typisches Verhalten ein. Dass hierzu möglicherweise auch Fußballspielen zählt, ist nachvollziehbar.

Dieses Fußballspielen könnte jedoch zu einer Sondernutzung werden, sobald hiervon konkret eine Beeinträchtigung des typischen Fußgängerverkehrs ausgeht. Dies ist in dieser Sache aber nicht der Fall, da die auslösende Beschwerde nach Aktenlage von den Anwohnern ausgegangen ist. Ein „Recht“ der Anwohner die Art des Verkehrs oder bestimmte Verkehrsteilnehmer von der Nutzung der öffentlichen Fläche auszuschließen, kann das Rechts- und Ordnungsamt nicht erkennen.

Ich schlage daher vor, die betreffende Gruppe aufzuklären und evtl. Alternativen zu entwickeln. Möglicherweise könnte durch private oder öffentliche Initiativen ein unverbindliches Hinweisschild aufgestellt werden.

Zur Lärmbelästigung nimmt das Dezernat V wie folgt Stellung:

In § 3 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz ist geregelt, dass Kinderlärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt, sondern sozialadäquat ist und damit zumutbar. Eine entsprechende Einschränkung ist daher nicht möglich.